

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Molecular Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 580). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten sowie dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst daher drei Grundmodule (Pflicht), sowie drei Aufbaumodule (Wahlpflicht) mit jeweils 10 Leistungspunkten. Weitere Module können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

- Grundmodul „Molekulare Entwicklungsbiologie“
- Grundmodul „Molekulare Genetik“
- Grundmodul „Molekulare Zellbiologie“

Die Aufbaumodule kommen aus den Bereichen Entwicklungsbiologie, Zellbiologie, Molekulare Genetik, Systembiologie und Biophysik.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „3. Studienjahr“ jeweils durch die Angabe „1. Studienjahr“ ersetzt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 18. April 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 623). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 20. Februar 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. April 2012 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 18. April 2012 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird Satz 4 gestrichen.

b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.“

2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird um die Worte „Einsicht in die Prüfungsunterlagen“ ergänzt.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“